

Freiheit gilt auch für unbequeme und störende Meinungen

Es ist selten, dass ein schweizerischer Bundespräsident aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zitiert. Doch kürzlich war dieses Ereignis festzustellen. Bundespräsident Moritz Leuenberger erklärte kürzlich unter ausdrücklichem Hinweis auf ein solches Urteil, es sei in der Demokratie notwendig, dass auch störende und unbequeme Ansichten geäussert werden könnten. Nur so hätten sie die Chance, vielleicht sogar eines Tages zur Mehrheitsmeinung zu werden.

Das Urteil, auf das der Bundespräsident verwiesen hat, betraf den «VgT Verein gegen Tierfabriken» mit seinem streitbaren Chef Dr. Erwin Kessler. Am 28. Juni 2001 verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz wegen Verletzung der Äusserungsfreiheit, wie sie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert wird.

Als Gegenpropaganda zur Fleisch-Konsum-Propaganda im Schweizer Werbefernsehen hatte der VgT im Jahre 1994 im Schweizer Werbefernsehen einen Spot gegen Bezahlung ausstrahlen lassen wollen, in welchem gezeigt wird, wie Schweine in der Natur ein Nest bauen, und wie sie demgegenüber in Tierfabriken unnatürlich gehalten werden. Doch die AG für das Werbefernsehen AGW (heute: Publisuisse) – eine Tochter der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG - lehnte die Aus-

strahlung ab. Der Spot sei «politisch», und politische Propaganda sei im Werbefernsehen verboten.

Langer Rechtsstreit

Nach einem langen Rechtsstreit in der Schweiz kam es schliesslich am 20. August 1997 zu einem Urteil des Bundesgerichtes. Es wies den Anspruch des VgT auf Ausstrahlung des Spots zurück. Das Verbot politischer

Artikel 10 der EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf freien Ausdruck. Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Propaganda im Werbefernsehen sei gerechtfertigt; es soll dadurch vermieden werden, dass finanzkräftige Gruppen auf dem politischen Feld einen Konkurrenzvorteil ausnützen könnten. Der VgT habe andere Möglichkeiten, seinen Spot bekannt zu machen, so etwa durch Ausstrahlung in ausländischen Programmen, die in die Schweiz gesendet werden, oder in den Kinos oder durch Zeitungsinserate in der Schweiz. Dem hatte der VgT widersprochen und erklärt, nur eine Ausstrahlung im Schweizer

Fernsehen könne die grösstmögliche Zahl an Zuschauern erreichen.

Schwierige Fragen

Dem Europäischen Gerichtshof in Strassburg boten sich schwierige Fragen. Die erste war, ob die AGW, welche eine Aktiengesellschaft des Privatrechts ist, überhaupt dem Staat zuzurechnen sei, denn die EMRK verpflichtet immer nur den Staat. Für die Ablehnung des Spots hatte sich die AGW nämlich auch auf ihre Vertragsfreiheit berufen.

Der Gerichtshof wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Vertragsstaat der EMRK nicht nur die negative Pflicht habe, nicht in Rechte einzugreifen. Ihn treffe auch eine positive Pflicht, durch die Gesetzgebung für die Garantie dieser Rechte zu sorgen. Damit, dass sich sowohl die AGW als auch das Bundesgericht auf das gesetzliche Verbot politischer Propaganda im Radio- und Fernsehgesetz berufen hätten, sei der politische Diskurs des VgT von einem Verbot betroffen gewesen; dies führe zur Verantwortlichkeit der Schweiz für eine Verletzung von Artikel 10 der EMRK.

Freiheit auch für Schockierendes

Dieses Verbot wäre nur dann zulässig, wenn eine Prüfung ergäbe, dass es «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig» ist. Die Äusserungsfreiheit gelte nicht nur für jene «Informationen» oder «Ideen», die auf Zustimmung stossen oder die als ungefährlich oder gewohnt betrachtet werden; sie gelte auch für solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen: «so wollen es Pluralismus, Toleranz und der Geist der Offenheit, ohne die es eine demokratische Gesellschaft nicht geben kann». Es war dieser Satz, den Bundespräsident Leuenberger zitiert hat.

Nach diesem Strassburger Entscheid dürfte klar sein, dass das Radio- und Fernsehgesetz in Bezug auf das generelle Verbot bezahlter politischer Propaganda revidiert werden muss. Wohl darf der Staat verhindern, dass ein finanzielles Ungleichgewicht der Gruppen besonders finanzkräftige Kreise im politischen Diskurs in elektronischen Medien bevorzugt. Aber er darf dies nicht mehr einfach dadurch tun, dass er solche Reklame kurzerhand von Antennen fernhält.

Der konkrete Fall und das Urteil sind ein weiteres Beispiel dafür, wie wichtig die Europäische Menschenrechts-Konvention für die Entwicklung und Sicherung der Menschenrechte auch und gerade in der Schweiz ist. ●